

## **Fachbeiträge Juli 2015**

### **Neue Transparenzerfordernisse für Schweizer Aktionäre und Aktiengesellschaften**

Käufer von Inhaberaktien müssen in Zukunft den Erwerb, ihre Vor- und Nachnamen bzw. die Firma sowie ihre Adresse innerhalb eines Monats der Gesellschaft melden. Dabei führt bereits der Erwerb auch nur einer einzigen Inhaberaktie zur Meldepflicht. Der Aktionär muss den effektiven Besitz der Inhaberaktie nachweisen und sich zudem mittels Pass, ID oder Führerausweis gegenüber der Gesellschaft identifizieren. Personen, die beim Inkrafttreten der Änderungen bereits Inhaberaktien halten, müssen innerhalb von sechs Monaten ihren Aktienbesitz melden. Zudem ist der Gesellschaft jede Änderung der Identifizierungsangaben zu melden.

Von den neuen Meldepflichten sind grundsätzlich alle an einer Börse kotierten Gesellschaften ausgenommen.

Die Aktiengesellschaft hat neu die Pflicht, ein Verzeichnis der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen. Das Verzeichnis hat den Vor- und Nachnamen oder die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen aufzuführen; bei Inhaberaktionären zusätzlich die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum. Dafür reicht eine Excel- oder Word-Liste aus. Am einfachsten wird es sein, die bestehenden Aktienbücher mit den entsprechenden Informationen zu ergänzen. Das Verzeichnis muss so geführt werden, dass die zuständigen Behörden jederzeit mittels Verfügung darauf zugreifen können. Private können keine Einsicht verlangen.

Die GmbH hat auch ein Verzeichnis über die wirtschaftlich Berechtigten zu führen, aufzubewahren und den Zugriff in der Schweiz zu gewährleisten.

Die Genossenschaft hat ebenfalls neu ein Genossenschaftler-Verzeichnis aller Anteilsinhaber zu führen, aufzubewahren und den Zugriff in der Schweiz zu gewähren.

Wird der Meldepflicht nicht nachgekommen, ruht das Stimmrecht des Aktionärs. Die Dividenden kann der Aktionär erst geltend machen, wenn der Aktionär seiner Meldepflicht nachkommt. Die Vermögensrechte des Aktionärs verwirken sogar, wenn er seinen Meldepflichten nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nachkommt. Holt der Aktionär seine Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, kann er nur die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen.

Der Verwaltungsrat der Aktiengesellschaft hat sicherzustellen, dass weder Mitgliedschaft noch Vermögensrechte ausgeübt werden, falls der Meldepflicht nicht nachgekommen ist.

Die neuen Bestimmungen sind ab 1. Juli 2015 in Kraft. Für Aktiengesellschaften kann es einfacher sein, Inhaberaktien in Namensaktien umzuwandeln, was eine Statutenänderung nach sich zieht.

Der Handlungsbedarf ist sowohl für Aktionäre als auch Aktiengesellschaften dringend.

(Quelle: Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière)

### **Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit – Welche Folgen hat das für den Unternehmer?**

Arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit bedeutet, dass der Mitarbeiter nur in Bezug auf seine konkrete Arbeitstätigkeit und seinen Arbeitsplatz an der Arbeit verhindert ist. Ansonsten ist er arbeitsfähig und in seiner privaten Lebensgestaltung kaum eingeschränkt. Meist liegt die Ursache für diese Art der Arbeitsunfähigkeit in psychischen Belastungen wie Mobbing oder Überlastung.

In den Arztzeugnissen findet man dann z.B. Formulierungen wie: "Dem Patienten ist es ab sofort nicht mehr möglich, seiner Arbeitstätigkeit als Koch im Restaurant Sonne nachzukommen."

Der Mitarbeiter kann sich bei einer allfälligen Entlassung auch ohne Einschränkungen umgehend um eine neue Arbeitsstelle bemühen. Aufgrund dieser Überlegung entscheiden die Gerichte in neuerer Rechtsprechung, dass bei einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit der Kündigungsschutz entfällt. Das bedeutet für den Arbeitgeber, dass er das Arbeitsverhältnis während einer "nur" arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit des Mitarbeiters rechtsgültig kündigen kann. Zudem wird die Kündigungsfrist in einem solchen Fall nicht unterbrochen.

Eine ähnliche Praxis gibt es in Bezug auf die Lohnfortzahlung. Heute deckt bei einer allfälligen Krankheit des Arbeitnehmers eine Krankentaggeldversicherung den Lohnausfall. Auch bei einer nur arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit hat der Arbeitnehmer Anspruch auf die Lohnfortzahlung, also gleich wie bei einer generellen Arbeitsunfähigkeit.

Im Falle einer arbeitsplatzbezogenen Arbeitsunfähigkeit setzen die Versicherungen den Arbeitnehmern eine Frist für einen Stellenwechsel. Verstreicht die Frist ungenutzt, wird die Leistung eingestellt.

In manchen Unternehmen kann der arbeitsplatzbezogene arbeitsunfähige Mitarbeiter an einem anderen Arbeitsplatz eingesetzt werden, für welchen seine Arbeitsunfähigkeit nicht besteht. Die Lehre vertritt die Meinung, dass der Arbeitgeber auch ohne eine ausdrückliche vertragliche Abmachung dazu berechtigt ist.

Die Arbeit am neuen Arbeitsplatz muss für den Mitarbeiter zumutbar sein und seine Genesung nicht beeinträchtigen. Zudem darf die Zuweisung nur von vorübergehender Dauer sein und das Privatleben des Mitarbeiters nicht zu stark beeinträchtigen, z.B. mit einem längeren Arbeitsweg.

Es gilt also festzuhalten: Eine bloss arbeitsplatzbezogene Arbeitsunfähigkeit entspricht rechtlich nicht einer ordentlichen Arbeitsunfähigkeit.

### **Kündigung einer Wohnung wegen Verkauf ist gültig**

Eine Wohnung kann einem Mieter gekündigt werden, wenn der Besitzer die Mietsache mit Gewinn verkaufen will, um sie einem neuen Mieter mit höherem, aber nicht missbräuchlichem Mietzins zu vermieten, um Bauarbeiten auszuführen oder um den Vermietungszweck zu ändern.

Das Bundesgericht äusserte sich deutlich dazu, dass es bei einem Mietvertrag jeder Partei frei sei, das Mietverhältnis unter Beachtung der vertraglichen Frist und des Kündigungstermins zu beenden. Eine aus ökonomischen Gründen ausgesprochene Kündigung, um einen Gewinn zu erzielen, sei grundsätzlich gültig. Das schweizerische Recht gestatte jeder Partei, ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern.

Um die Gültigkeit einer Kündigung zu beurteilen, dürfe auch keine Interessensabwägung vorgenommen werden zwischen dem Interesse der Vermieterin, über ihr Eigentum zu verfügen, und demjenigen der Mieterin, in den Räumlichkeiten zu verbleiben. Eine Interessensabwägung dürfe nur im Rahmen einer Erstreckung erfolgen.

Die Geschäftstätigkeit der Vermieterin, der Handel mit Immobilien, sei zulässig und sei beherrscht vom Prinzip der Wirtschafts- und Vertragsfreiheit, die in der Schweiz gewährleistet sei. (Quelle: BGE 4A\_484/2012 vom 28. Februar 2013)

---

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.